



MMMag. Gertraud Salzmann  
Dienstrechtsreferentin der  
AHS-Gewerkschaft  
[gertraud.salzmann@oepeu.at](mailto:gertraud.salzmann@oepeu.at)



Mag. Herbert Weiß  
Vorsitzender der  
AHS-Gewerkschaft  
[herbert.weiss@oepeu.at](mailto:herbert.weiss@oepeu.at)

Frage einer Kollegin:

**Mein 4-jähriges Kind ist erkrankt, und ich benötige Pflegeurlaub.  
Bei der Französisch-Schularbeit in der 7. Klasse möchte ich aber persönlich anwesend  
sein. Wie ist die rechtliche Regelung für die Pflegefreistellung?**

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Als Dienstnehmerin haben Sie u. a. **Anspruch auf Pflegefreistellung** zur notwendigen Pflege eines erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen<sup>1</sup> oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Person.

Die Pflegefreistellung ist **in vollen Unterrichtsstunden** zu verbrauchen. Daher können Sie z. B. an einem Tag mit sechs Unterrichtsstunden zwei Stunden unterrichten und vier Stunden Pflegefreistellung nehmen (also splitten).

Pro Schuljahr dürfen dadurch nicht mehr Stunden entfallen, als Sie gemäß Lehrfächerverteilung in einer Woche unterrichten.

Ein **zusätzlicher Freistellungsanspruch** im selben Ausmaß besteht dann, wenn der einwöchige Freistellungsanspruch schon verbraucht ist und die Pflege des erkrankten oder verunglückten, **noch nicht 12-jährigen Kindes** notwendig ist oder für ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Pflegefreistellung gilt auch für die **Begleitung** Ihres **Kindes** oder Kindes der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten **bei einem stationären Aufenthalt** in einer Heil- und Pflegeanstalt, wenn das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Details finden sie hier: <https://www.oepeu.at/recht-von-a-bis-z/pflegefreistellung>

Mit freundlichen Grüßen

Gertraud Salzmann

Herbert Weiß

25. Februar 2026

<sup>1</sup> Dazu zählen: Ehegatt:in, Lebensgefährt:in, eingetragene Partner:in, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder und die Person, mit der die/der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.